



Universität Vechta
University of Vechta

www.uni-vechta.de

Amtliches Mitteilungsblatt

02/2024

Masterstudiengang
Alternswissenschaften / Gerontologie

Prüfungsordnung

Erste Änderung

Neubekanntmachung

Vechta, 11.04.2024

Herausgeber: Die Präsidentin der Universität Vechta

Redaktion: Christiane Raatz-Vornhusen

Lfd. Nr. 554

Inhalt

	Seite
VI. Lehr- und Studienangelegenheiten	-
• Erste Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Gerontologie (PO MA G)	2
• Neubekanntmachung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Alternswissenschaften / Gerontologie (PO MA G)	3
• Anlage 1: Studienordnung	5
• Anlage 2: Studienverlaufsplan	8

**Erste Änderung der
Prüfungsordnung für den
Masterstudiengang Gerontologie (PO MAG)**

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Gerontologie (PO MA G) vom 03.07.2018 (Amtliches Mitteilungsblatt 18/2018) wird durch Beschluss des Fakultätsrats der Fakultät I der Universität Vechta gemäß §§ 6 Abs. 1, 44 Abs. 1 Satz 2 NHG auf seiner Sitzung am 21.02.2024 sowie Genehmigung durch das Präsidium der Universität Vechta gemäß § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b NHG in seiner Sitzung am 26.03.2024 wie folgt geändert:

Im gesamten Dokument wird die Studiengangsbezeichnung „Gerontologie“ durch folgende ersetzt:
„Alternswissenschaften / Gerontologie“

Neubekanntmachung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Alternswissenschaften / Gerontologie (PO MA G)

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Alternswissenschaften / Gerontologie (PO MA G) wird hiermit in der Fassung Ersten Änderung vom 21.02.2024 neu bekannt gemacht:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt auf der Grundlage der Rahmenprüfungsordnung (RPO), der Ordnung für den Profilierungsbereich und in Verbindung mit der Studienordnung das Studium im Masterstudiengang Alternswissenschaften / Gerontologie der Universität Vechta.

§ 2 Hochschulgrad

Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Universität Vechta den Hochschulgrad „Master of Arts“ (abgekürzt „M. A.“).

§ 3 Dauer, Umfang und Gliederung des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit des Masterstudiengangs Alternswissenschaften / Gerontologie beträgt vier Semester und umfasst mindestens 120 Credit Points (CP), die sich auf folgende Modulbereiche verteilen:

- Soziale Gerontologie (48 CP),
- Studienprojekt (14 CP),
- Fachübergreifender Wahlbereich (20 CP),
- Profilierungsbereich (10 CP),
- Masterarbeit und Masterkolloquium (28 CP).

(2) ¹Der Masterstudiengang Alternswissenschaften / Gerontologie ermöglicht im fachübergreifenden Wahlbereich zwei Schwerpunktbildungen zu den folgenden Themenkomplexen:

- Individuum und Gesellschaft oder
- Institution und Umwelt

²Die Studienordnung (Anlage 1) legt das Studienprogramm fest, dem entnommen werden kann, welche Module erfolgreich zu absolvieren sind. ³Eine Empfehlung für den sachgerechten Aufbau des Studiums ist dem Studienverlaufsplan (Anlage 2) zu entnehmen.

§ 4 Credit Points

Im Masterstudiengang Alternswissenschaften / Gerontologie repräsentiert ein Credit Point einen studentischen Arbeitsaufwand von 30 Zeitstunden.

§ 5 Mobilitätsfenster

¹Die Studierenden haben gemäß § 7 RPO innerhalb der Regelstudienzeit die Möglichkeit, ein Fachsemester ihres Studiums an einer anderen in- oder ausländischen Hochschule zu absolvieren. ²Das Mobilitätsfenster im Masterstudiengang Alternswissenschaften / Gerontologie liegt im dritten Fachsemester.

§ 6 Zulassung zur Masterarbeit und zum Masterkolloquium

- (1) ¹Die Zulassung zur Masterarbeit setzt voraus, dass im Rahmen der Masterprüfung mindestens 78 Credit Points erworben wurden. ²Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag der/ des Studierenden. ³Eine gesonderte Anmeldung zum Masterkolloquium ist nicht erforderlich.
- (2) Dem Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit sind folgende Unterlagen beizufügen:
 1. ein Vorschlag für das Thema der Arbeit,
 2. ein Vorschlag für die Erstprüferin/den Erstprüfer und die Zweitprüferin/den Zweitprüfer und
 3. eine Erklärung darüber, ob eine Masterprüfung in Gerontologie oder Teile einer solcher Prüfung oder einer anderen Prüfung an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden wurden oder ob sich der Antragsteller in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet.

§ 7 Masterarbeit

- (1) ¹Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Masterarbeit beträgt vier Monate. ²Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit auf begründeten Antrag der Prüfungskandidatin/des Prüfungskandidaten und nach Stellungnahme der Erstprüferin/des Erstprüfers um bis zu acht Wochen verlängern.
- (2) Für die Masterarbeit werden 25 CP vergeben.
- (3) Der Umfang der Masterarbeit beträgt in der Regel 50 Seiten (Format DIN A4).

§ 8 Masterkolloquium

¹Sofern die vorgelegte Masterarbeit mit mindestens „ausreichend“ bewertet ist, wird das Masterkolloquium gemeinsam von den Prüfenden der Masterarbeit als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung durchgeführt. ²Die Dauer des Masterkolloquiums beträgt in der Regel je Prüfungskandidatin/Prüfungskandidat 30 Minuten. ³Für das Masterkolloquium werden 3 CP vergeben.

§ 9 Berechnung der Gesamtnote der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn insgesamt mindestens 120 Credit Points erworben wurden und alle Modulprüfungen, die Masterarbeit und das Masterkolloquium bestanden sind.
- (2) ¹Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich als gewichtetes arithmetisches Mittel der Noten der Modulbereiche gemäß § 3. ²Die Noten der Modulbereiche werden bei der Berechnung der Gesamtnote jeweils mit den zugeordneten Credit Points der benoteten Module gewichtet. ³Die Noten der Modulbereiche errechnen sich als gewichtetes arithmetisches Mittel der benoteten Module des jeweiligen Modulbereichs. ⁴Ein insgesamt unbenoteter Modulbereich geht nicht in die Berechnung der Gesamtnote ein.

§ 10 Inkrafttreten

Die Prüfungsordnung tritt zum 1. Oktober 2024 in Kraft.

Anlagen:

Anlage 1: Studienordnung

Anlage 2: Studienverlaufsplan

Anlage 1: Studienordnung

§ 1 Geltungsbereich

Die Studienordnung enthält Regelungen für ein ordnungsgemäßes Studium im Masterstudiengang Alternswissenschaften / Gerontologie (MAG) auf der Basis der Rahmenprüfungsordnung der Universität Vechta (RPO), der Ordnung für den Profilierungsbereich und der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Alternswissenschaften / Gerontologie (PO MAG).

§ 2 Ziele und inhaltlicher Aufbau des Studiums

- (1) ¹Der Masterstudiengang Alternswissenschaften / Gerontologie zielt aufbauend auf den Bachelorstudiengang Gerontologie: Altern nachhaltig gestalten oder fachlich geeigneten Studiengängen auf die Vertiefung und Erweiterung bereits erworbener fachlicher Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden der Studierenden. ²Der Masterstudiengang Alternswissenschaften / Gerontologie knüpft an die sozialgerontologische Ausrichtung des Bachelorstudienganges an und ist im Rahmen der Sozialen Gerontologie auf lebenslaufbezogene Elemente des Alterns und auf das Konstitutionsgefüge des Alters als solchem fokussiert. ³Familiale, erwerbs- und bildungsbezogene sowie psychosoziale und gesundheitsbezogene Elemente des Alters werden interdisziplinär, verlaufsbezogen und in ihren jeweiligen Verweisungsbezügen analysiert und Konsequenzen für die Gestaltung der Lebenslage älterer Menschen abgeleitet.
- (2) ¹Qualifikationsdimension „Befähigung zum wissenschaftlichen Arbeiten“: Die Befähigung zum wissenschaftlichen Arbeiten wird im Masterstudiengang Alternswissenschaften / Gerontologie auf Grundlage des aktuellen Forschungsstandes der beteiligten Fächer und deren interdisziplinärer Verschränkung in den einzelnen Modulen vertiefend vermittelt. ²Hierbei werden die individuellen und die gesellschaftlichen Prozesse des Alterns miteinander verknüpft und gleichzeitig deren institutionelle Einbettung in den Blick genommen. ³Weiterführende Kenntnisse u.a. in der Lebenslauf- und Wohlfahrtsstaatsforschung werden erworben und die methodischen Kompetenzen problemorientiert vertieft. ⁴Insbesondere soll zu einer selbstständigen Aneignung und Anwendung theoretischer, empirischer und praktischer gerontologischer Kenntnisse befähigt werden.
- (3) ¹Qualifikationsdimension „Berufliche Befähigung“: Der Studiengang vermittelt Kompetenzen zur systematischen, theoriegeleiteten Erfassung von Problemlagen und zur Herstellung des erforderlichen Theorie-Praxisbezugs einerseits und zur wissenschaftlichen Evaluierung und Weiterführung von Praxiskonzepten andererseits. ²Gestaltung und Management von Berufspraxis – im Sinne von Innovation, Organisation und Evaluation – werden damit besonders akzentuiert. ³Das gegenstandsbezogene, interdisziplinäre und prozessorientierte Studienkonzept qualifiziert für einen direkten Berufseinstieg, ist aber auch Basis für eine wissenschaftliche Karriere und weiterführende Studien (insbesondere die Promotion). ⁴Der Studiengang eröffnet somit berufliche Perspektiven in allen Tätigkeitsfeldern der wissenschaftlichen Forschung und Lehre, der wissenschaftlichen Begutachtung, sowie der Politik-, Organisations- und Unternehmensberatung und qualifiziert für Tätigkeiten in Stäben von Organisationen des Gesundheitswesens und bei Wohlfahrtsverbänden, kommunalen und regionalen Gebietskörperschaften, Sozialversicherungsträgern und Stiftungen sowie anderen halbstaatlichen und privaten Organisationen. ⁵Die Absolventinnen und Absolventen sollen Aufgaben der wissenschaftlichen Sachbearbeitung, der Referententätigkeit, der Projektbetreuung und Aufgaben der Öffentlichkeitsarbeit übernehmen können.
- (4) ¹Qualifikationsdimension „Professionelle Persönlichkeitsentwicklung“: Individuelle und soziale Kompetenzen werden in den unterschiedlichen Veranstaltungsformen u.a. durch selbst organisierte Kleingruppenarbeit, Plenumsdiskussionen und Planspiele entwickelt. ²Team- und Führungsfähigkeit, Selbstständigkeit, Verantwortung, Reflexivität und Lernkompetenz werden insbesondere in den gruppenorientierten Studienprojekten gefördert. ³In dem Studienprojekt bearbeiten Studierende selbst-

ständig und in Eigenverantwortung eine selbst entwickelte theoretische oder empirische Forschungsfrage in einem Team von mindestens zwei Studierenden. ⁴Insbesondere sollen die Mitglieder der Teams die Fähigkeit zur Zusammenarbeit und erfolgreichen Organisation, Durchführung und Präsentation eines gemeinsamen Projekts erwerben. ⁵Nicht zuletzt werden im Profilierungsbereich ergänzende Kenntnisse und Fähigkeiten erworben, die das gewählte Studienprofil individuell sinnvoll abrunden. ⁶Dies kann etwa durch die Vermittlung von Kenntnissen im Projekt- und Zeitmanagement oder den Erwerb erweiterter sprachlicher oder rhetorischer Fähigkeiten erfolgen.

- (5) ¹Qualifikationsdimension „Befähigung zum zivilgesellschaftlichen Engagement“: Dieser ambitionierte Kompetenzbereich zielt – mit Ausnahme der studentischen Selbstverwaltung – auf außeruniversitäre Tätigkeiten und Aktivitäten. ²Insgesamt bietet die vertiefte Auseinandersetzung mit Fragen des menschlichen Alterns sowie der damit verbundenen Chancen und Risiken, in individueller wie in sozialer Hinsicht, mannigfaltige Gelegenheit zur Ausbildung einer Motivation für ein soziales Engagement. ³Dies gilt insbesondere für die Identifikation von Leerstellen bzw. Lücken alternsrelevanter Angebote und Dienstleistungen. ⁴Die Sinnhaftigkeit und Notwendigkeit gesellschaftlichen Engagements ist zudem Thema in mehreren Modulen, insbesondere im Modul 5 (Produktivität und Partizipation).
- (6) ¹Der Studiengangsaufbau zielt im Modulbereich „Soziale Gerontologie“ auf eine sozialgerontologische Profilierung und eine erweiterte und vertiefte Betrachtung des Alternsprozesses und rundet dies durch die Thematisierung internationaler Perspektiven ab. ²In den sechs interdisziplinär ausgerichteten Modulen wird in die wichtigsten Forschungs- und Handlungsfelder eingeführt und es werden problembezogenen Aspekte des individuellen, organisationellen und gesellschaftlichen Alterns behandelt.
- (7) ¹Im zweiten Semester erfolgt eine Verknüpfung der forschungspraktischen Arbeit mit einer daran ausgerichteten Vertiefung der methodischen und berufsfeldbezogenen Ausbildung im Rahmen eines Studienprojektes. ²Die Studierenden erarbeiten selbst entwickelte anwendungsbezogene gerontologische Forschungsfragen und weisen durch die Anfertigung einer Studienarbeit nach, dass sie eine sozialwissenschaftliche Studie nach erarbeiten und präsentieren können. ³Dadurch wird eine problemorientierte, integrative Methodenausbildung gewährleistet.
- (8) ¹Im fachübergreifenden Wahlbereich können ab dem zweiten Studiensemester Schwerpunktsetzungen in den Themenkomplexen „Individuum und Gesellschaft“ und „Institution und Umwelt“ gewählt werden. ²In entsprechenden Modulen können entweder die individuellen und die gesellschaftlichen Prozesse des Alterns intensiver miteinander verknüpft oder stärker die institutionelle Einbettung des Alters in den Blick genommen werden. ³Auf diesem Wege ist gewährleistet, dass das zu vermittelnde Fachwissen sowohl die theoretische Kompetenz wie auch die Methoden- und Sachkompetenz für das angestrebte Arbeitsumfeld - z.B. in der Planung von Bildungsangeboten oder in der Ausgestaltung der pflegerischen Versorgung - umfasst.

§ 3 Studienprogramm

Modul	Modultitel	Pflicht/ Wahlpflicht	CP	SWS	Prüfungsform
Soziale Gerontologie (48 CP)					
gym001	Familie und soziale Beziehungen	Pflicht	8 CP	4 SWS	Hausarbeit oder Referat oder Portfolio
gym002	Gesundheit, Pflege und soziale Dienste	Pflicht	8 CP	4 SWS	Referat
gym003	Psychosoziale Anpassung und Selbstregulation im Alter	Pflicht	8 CP	4 SWS	Hausarbeit oder Referat oder Portfolio

gym004	Arbeit, Bildung, Lebenslauf	Pflicht	8 CP	4 SWS	Hausarbeit oder Referat
gym005	Produktivität und Partizipation	Pflicht	8 CP	4 SWS	Hausarbeit oder Referat oder Portfolio
gym006	Internationale Perspektiven	Pflicht	8 CP	4 SWS	Hausarbeit oder Klausur oder Referat
Studienprojekt (14 CP)					
gym007	Studienprojekt	Pflicht	14 CP	4 SWS	Projektbericht oder Portfolio
Fachübergreifender Wahlbereich: Individuum und Gesellschaft (20 CP)					
gym008	Soziale Ungleichheiten und Heterogenität des Alterns	Wahlpflicht	10 CP	4 SWS	Hausarbeit oder Referat oder Portfolio
gym009	Gesellschaftliche und individuelle Altersbilder und ihre Folgen	Wahlpflicht	10 CP	4 SWS	Hausarbeit oder Klausur oder Referat oder Portfolio
Fachübergreifender Wahlbereich: Institution und Umwelt (20 CP)					
gym010	Gerontologische Versorgungskonzepte	Wahlpflicht	10 CP	4 SWS	Mündliche Prüfung oder Referat
gym011	Umwelt und Region	Wahlpflicht	10 CP	4 SWS	Hausarbeit oder Mündliche Prüfung oder Referat
Profilierungsbereich (10 CP)					
Masterarbeit und Masterkolloquium (28 CP)					
gym012	Masterarbeit und Masterkolloquium	Pflicht	28 CP		Masterarbeit und Masterkolloquium
Gesamtsumme: 120 CP					

§ 4 Art und Umfang von Prüfungsleistungen

¹Die Prüfungsarten sind in §17 RPO definiert. ²Der jeweilige Umfang der Prüfungsleistungen wird im Masterstudiengang Alternswissenschaften / Gerontologie wie folgt festgelegt:

1. der Umfang der schriftlichen Leistungen im Rahmen eines Referats (Thesenpapier oder schriftliche Ausarbeitung) gemäß § 17 Abs. 7 RPO beträgt in der Regel vier bis acht Seiten (Format DIN A4);
2. der Umfang einer Hausarbeit gemäß § 17 Abs. 8 RPO beträgt in der Regel 15 bis 20 Seiten (Format DIN A4);
3. der Umfang des Selbstreflexionsberichts im Rahmen eines Portfolios gemäß § 17 Abs. 9 RPO beträgt in der Regel vier bis acht Seiten (Format DIN A4);
4. der Umfang eines Projektberichts gemäß § 17 Abs. 10 RPO beträgt in der Regel 15 bis 20 Seiten (Format DIN A4).

Anlage 2: Studienverlaufsplan



Studienverlaufsplan Master Alternswissenschaften / Gerontologie

Gültig ab WiSe 2024/2025

Master Alternswissenschaften / Gerontologie (120 CP)

Der Studienverlaufsplan ist eine Empfehlung für die Gestaltung des Studiums in der Regelstudienzeit. Bei einer geplanten Abweichung vom Studienverlaufsplan wird eine Beratung durch die Studienfachberatung empfohlen.

1. Semester	gym001 Familie und soziale Beziehungen (8 CP) gym001.1 Familiensoziologie (SE) (2 SWS) gym001.2 Familienpsychologie (SE) (2 SWS)	gym002 Gesundheit, Pflege und soziale Dienste (8 CP) gym002.1 Gesundheitsökonomie und pflegerische Versorgung (SE) (2 SWS) gym002.2 Gesundheitliche, versorgungsbezogene Ungleichheiten und sozialwissenschaftliche Interventionsstrategien (SE) (2 SWS)	gym003 Psychosoziale Anpassung und Selbstregulation im Alter (8 CP) gym003.1 Stress und Bewältigung im Alter (SE) (2 SWS) gym003.2 Selbstregulation über die Lebensspanne (SE) (2 SWS)	gym004 Arbeit, Bildung, Lebenslauf (8 CP) gym004.1 Lebenslauf und Strukturwandel der Erwerbsarbeit (SE) (2 SWS) gym004.2 Lebenslanges Lernen und Bildung im Alter (SE) (2 SWS)	32 CP
2. Semester	gym005 Produktivität und Partizipation (8 CP) gym005.1 Gesellschaftliche Partizipation, Freizeit und Lebensstile im Alter (SE) (2 SWS) gym005.2 Psychologische Forschung zu den Motivlagen, Voraussetzungen und Folgen gesellschaftlicher Beiträge im Lebenslauf (SE) (2 SWS)	Fachübergreifender Wahlpflichtbereich (10 CP) Entweder gym008 Soziale Ungleichheiten und Heterogenität des Alterns (10 CP) (4 SWS) oder gym010 Gerontologische Versorgungskonzepte (10 CP) (4 SWS)	gym007 Studienprojekt (14 CP) (4 SWS)		32 CP
3. Semester (Mobilitätsfenster)	gym006 Internationale Perspektiven (8 CP) gym006.1 Wandel des Alterns im internationalen Vergleich (SE) (2 SWS) gym006.2 Sozialpolitik des Alterns im Wohlfahrtsstaatsvergleich (SE) (2 SWS)	Fachübergreifender Wahlpflichtbereich (10 CP) Entweder gym009 Gesellschaftliche und individuelle Altersbilder und ihre Folgen (10 CP) (4 SWS) oder gym011 Umwelt und Region (10 CP) (4 SWS)	Profilierungsbereich (10 CP)*		28 CP
4. Semester	gym012 Masterarbeit und Masterkolloquium (28 CP)				28 CP

* = Zahl der Semesterwochenstunden (SWS) abhängig vom gewählten Modul.